

MANDANTEN | INFORMATION

NRW – Soforthilfe 2020 für Kleinunternehmen und Soloselbständige

Inzwischen hat das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen auf der Seite www.wirtschaft.nrw/corona Informationen zum NRW Soforthilfeprogramm für in der Existenz bedrohte Unternehmen veröffentlicht.

Anträge sollen ab Freitag, den 27.03.2020, nur über den auf dieser Seite hinterlegten Link ausschließlich in digitaler Form gestellt werden können.

Die Informationen werden noch laufend aktualisiert und vervollständigt. Dennoch haben wir uns in ihrem Interesse entschlossen, schon auf Basis dieser noch unvollständigen Datenlage praxisrelevante Hinweise zu geben. Schauen Sie sich das im Dateianhang beigefügte auf der Homepage des Ministeriums veröffentlichte Merkblatt sowie den Musterantrag zur Soforthilfe an. Es beantwortet die wichtigsten Fragen. Rufen Sie die Seite im Bedarfsfall bitte erneut auf, um aktualisierte Informationen zu erhalten.

Mit unseren Hinweisen beschränken wir uns insoweit zunächst auf Ergänzungen / Klarstellungen zu möglicherweise aufkommenden praktischen Zweifelsfragen.

Was kann ich tun, wenn der Umsatzrückgang im März 2020 weniger als 50 % des Referenzzeitraums beträgt?

Die drei Kriterien sind nicht kumulativ zu erfüllen. Es reicht, wenn sie ein Kriterium erfüllen. Prüfen sie insoweit, ob sie eines der übrigen Kriterien erfüllen. Sollte dies nicht der Fall sein, können Sie den Antrag möglicherweise für die Folgemonate stellen.

Was bedeutet Betriebsschließung auf behördliche Anordnung wegen der Corona-Krise?

Nach Rücksprache mit dem Ministerium fallen unter die behördliche Anordnung auch die im Wege der Allgemeinverfügung der Kommunen bzw. Länder angeordneten Betriebsschließungen und nicht nur die tatsächlich durch z.B. das Gesundheitsamt oder andere Behörden angeordneten Schließungen.

Wie sieht ein Liquiditätsplan aus?

Der Liquiditätsplan wird im bisher veröffentlichten Musterantragsformular zwar nicht unmittelbar abgefragt, dennoch müssen Sie sich darauf einstellen einen solchen Plan u.U. Nachreichen zu müssen. In einem Liquiditätsplan sind alle planbaren Einnahmen und alle und vermeidlichen Ausgaben zu berücksichtigen. Der Planungshorizont sollte die nächsten drei Monate umfassen.

Ergibt der Liquiditätsplan auch unter Berücksichtigung des Zuschusses eine Unterdeckung, ergibt sich eine Verpflichtung, zur Prüfung, ob nicht eine Insolvenzantragspflicht besteht. In Zweifelsfällen sprechen Sie uns bitte an. Im Einzelfall kann die Insolvenzantragspflicht, soweit sie ausschließlich auf die Corona-Krise zurückzuführen ist, bis zum 30.09.2020 ausgesetzt sein. Ohne genauere Einzelfallprüfung, lässt sich hier aber keine Aussage treffen. Siehe auch nachfolgende Hinweise zu „Unternehmen in Schwierigkeiten“.

Was sind nicht förderungsfähige Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (VO EU Nr. 651/2014)?

„**Unternehmen in Schwierigkeiten**“ sind Unternehmen, auf die mindestens eine der folgenden Umstände zutrifft:

- a) GmbH's deren Stammkapital in Folge aufgelaufener Verluste zu mehr als der Hälfte verloren gegangen ist. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, denn mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals ausmacht.
- b) Bei Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften, mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel in Folge aufgelaufene Verluste verloren gegangen ist.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen bzw. das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.

Im Merkblatt wird hierzu auf den Stichtag 31. Dezember 2019 abgestellt, während das Antragsformular als Stichtag den 11.03.2020 bestimmt. Sollten Sie möglicherweise von einer der obigen Situationen betroffen sein, sprechen Sie uns gerne an. Wir werden die Fragestellung dann mit Ihnen klären müssen.

Kann Freckmann & Partner GbR den Antrag für mich stellen?

Der Antrag kann nur in digitaler Form und nur von Ihnen höchstpersönlich gestellt werden. Eine Bevollmächtigung unsererseits ist leider nicht möglich, da die mit dem Antrag abzugebende Eidesstattliche Versicherung nur höchstpersönlich abgegeben werden kann. Bei Fragen sind wir selbstverständlich gerne für Sie da. Rufen Sie uns einfach an!

Worauf sollte ich sonst noch achten?

Sollte ihr Kontokorrent überzogen sein, stellen Sie durch Absprache mit der Bank sicher, dass ihnen die Liquidität aus dem Zuschuss erhalten bleibt. Ist dies nicht gewährleistet, richten Sie notfalls ein neues Unternehmenskonto ein!

Begleichen Sie mit den zugeflossenen Mitteln bitte nur betrieblich veranlasste Verpflichtungen. Die private Verwendung könnte im Rahmen einer späteren Überprüfung zu Beanstandungen und Rückzahlungsverpflichtungen führen.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Mitarbeiter, dass Sie die Corona-Krise einigermaßen gut überstehen und vor allem gesund bleiben!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kanzlei für Steuern und Recht



Dülmener Straße 92
48653 Coesfeld
02541 / 91 50 1

Königswall 6
Dülmen
02594 / 78 30 20

Strackestraße 2a
59929 Brilon
02961 / 96 62 50

Wolfsberger Straße 7
59349 Lüdinghausen
02591 / 79 95 92 9

Hinweise und Haftungsausschluss:

Wir übernehmen keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Informationen und weisen ausdrücklich darauf hin, dass die vorstehenden Informationen eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen können. Bei Fragen und Beratungsbedarf können Sie sich gerne jederzeit an uns wenden.